

---

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Bois (Tel. 02641/975-215)  
Aktenzeichen: 1.1-IB  
Vorlage-Nr.: 1.1/635/2020

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Integrationsbeirat	20.01.2020	öffentlich	Entscheidung

**Wahl des/der Vorsitzenden des Integrationsbeirates**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Integrationsbeirat wählt \_\_\_\_\_ zum/zur Vorsitzenden des Integrationsbeirates des Landkreises Ahrweiler.

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Nach § 49 a Absatz 4 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 3 der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Integrationsbeirates vom 07.07.2014 wählt der Integrationsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden weiter.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Der Integrationsbeirat kann jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung durch Handzeichen beschließen.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Integrationsbeirat vor der Wahl aus seiner Mitte vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Erhält im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen, das heißt, es ist ein zweiter Wahlgang mit unveränderten Wahlvorschlägen durchzuführen.

Wurde nur ein Kandidat vorgeschlagen und erhält dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Person endgültig abgelehnt und es ist eine neue Wahl mit neuen Wahlvorschlägen vorzunehmen.

Wurden mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt.

An der Stichwahl nehmen die beiden Kandidaten teil, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Führt die Stichwahl zu dem Ergebnis, dass die beiden noch zur Wahl stehenden Personen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet letztlich das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer gewählt ist.

Ali Osman Karga